# Vertrag zur Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege

Zwischen der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Unterzeichnenden

- nachfolgend "Stadt" genannt -

### u n d

der Kinderhaus Nürnberg gGmbH, Bucher Str. 27, in 90419 Nürnberg - nachfolgend "Träger" genannt – vertreten durch die Geschäftsführer

bzw.

der fmf Familienbüro gGmbH, Bahnhofstraße 1 in 90547 Stein b. Nürnberg - nachfolgend "Träger" genannt – vertreten durch die Geschäftsführerinnen

wird folgender

Vertrag

geschlossen.

# Grundlagen der Vereinbarung, Vertragszweck

- (1) Die Gemeinden sollen nach Art. 5 BayKiBiG gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG) notwendigen Plätze u. a. in Tagespflege zur Verfügung stehen. Um die Fördervoraussetzungen für die Tagespflege nach Art. 20 BayKiBiG zu schaffen, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Jugendamt; im weiteren Text mit J bezeichnet) u. a.
  - geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für die Tagespflegepersonen durchführen bzw. genehmigen
  - 2. Ersatzkräfte bei Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen sicherstellen
  - 3. die Tagespflegepersonen fachlich begleiten und beraten
  - 4. auf ihre Eignung überprüfte Tagespflegepersonen für Kinder vermitteln oder von einem beauftragten Träger vermitteln lassen
- (2) Daneben ist die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII zu gewährleisten.
- (3) Der Vertrag regelt die Übertragung der in Abs. 1 genannten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII i. V. m. § 43 SGB VIII.
- (4) Die Aufgaben und die daraus resultierenden Leistungen sowie die Finanzierung werden in den folgenden Bestimmungen und in den Anlagen geregelt, die Vertragsbestandteil sind.
- (5) Grundlage der nachfolgenden Vertragsvereinbarungen ist das Konzept "Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Nürnberg" mit seinen Fortschreibungen wie es am 20. Juli 2006 und am 16. September 2010 vom JHA beschlossen wurde (Anlage 2).
- (6) Die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung der Stadt Nürnberg bleibt unberührt (§ 79 SGB VIII).

# § 2

# Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung des in § 1 beschriebenen Zwecks übernimmt der Träger folgende Aufgaben in enger Absprache und Kooperation mit dem fmf Familienbüro gGmbH und mit dem Kinderhaus Nürnberg gGmbH mit denen die Stadt Nürnberg einen inhaltsgleichen Vertrag schließt:
  - 1. Förderung der Tagespflege und Anwerbung geeigneter Tagespflegepersonen
  - 2. Prüfung der Tagespflegepersonen auf ihre Eignung hin und Abgabe einer Empfehlung an das Jugendamt

- 3. Durchführung und / oder Vergabe geeigneter Erstqualifizierungsangebote und jährliche Weiterbildungsangebote für die Tagespflegepersonen
- 4. Organisation und Sicherstellung geeigneter Ersatzplätze beim Ausfall von Tagespflegepersonen
- 5. fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen
- 6. Beratung von Eltern im Hinblick auf Kindertagesbetreuung und mögliche Kostenübernahme
- 7. Vermittlung von Tagespflegestellen
- 8. Datenübermittlung zur Berechnung der Förderhöhe für die Tagespflegeplätze nach Art. 20 Nr. 1 5 BayKiBiG
- 9. Prüfung der Fördervoraussetzungen der Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 4 SGB VIII
- 10. Einreichung des Gesamtantrages beim Jugendamt
- 11. Kooperation mit Einzelpersonen, Personengruppen oder Vereinen, die in der Tagespflege tätig sind
- 12. Öffentlichkeitsarbeit
- 13. Statistik
- 14. Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII und § 7.2 a SGB VIII. Auf die Vereinbarungen vom 06.08.2013 (fmf Familienbüro gGmbH) und vom 18.07.2013 (Kinderhaus Nürnberg gGmbH) wird verwiesen
- (2) Die genaue Aufgabenbeschreibung ist der Anlage 3 dieses Vertrages zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf gemäß §§ 43, 44 SGB VIII bleibt ausschließlich das Jugendamt zuständig.

# § 3

### **Finanzierung**

- (1)Der Träger erhält von der Stadt Nürnberg zur Erfüllung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben und Leistungen als Gegenleistung eine pauschalierte Personal- und Betriebskostenvergütung. Die Kosten für die Erstqualifizierung nach § 2 Nr. 3 sind hiervon nicht umfasst. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Vergütung, werden nach den §§ 4 und 5 in Verbindung mit einer gesonderten Vereinbarung (siehe Anlage 1 dieses Vertrages) geregelt.
- (2) Für notwendige Investitionen ist bis 31.03. ein Antrag auf Investitionszuschuss für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

### 84

### Personal

(1) Der Träger stellt für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben das geeignete und erforderliche Personal ein. Die Zahl und Art des erforderlichen Personals ist im Stellenplan des Trägers dargestellt. Der Träger orientiert sich dabei am TVöD in der

jeweils gültigen Fassung für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA).

(2) Die Personalkosten sind in den jährlichen Personal- und Betriebskostenvergütungen der Stadt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 enthalten.

# § 5

# Auszahlung der Personal- u. Betriebskostenvergütung

Die *Personal- und Betriebskostenvergütung* gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wird jährlich an den Träger ausbezahlt. Dies erfolgt in Form von 4 Abschlagszahlungen zu Beginn des jeweiligen Quartals.

# § 6

# Verwendungsnachweis, Prüfung

- (1) Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten städtischen Personal- und Betriebskostenvergütung ist nach Abschluss des Kindergartenjahres (01.09. 31.08.) seitens des Trägers ein Verwendungsnachweis sowie ein sachlicher Bericht (01.01. 31.12.) über seine Arbeit bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres der Stadt vorzulegen. Die Umstellung von Kindergartenjahr auf Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) erfolgt ab 01.01.2015 gemäß BayKiBiG.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel und Sachleistungen zu prüfen. Sie ist berechtigt, vertragswidrig verwendete Gelder sofort zurück zu fordern.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Belege sind mindestens 5 Jahre nach der Prüfung aufzubewahren.

### 8 7

# Haftung, Versicherung

- (1) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich und unmittelbar für schuldhaft verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus diesem Vertrag sowohl der Stadt als auch Dritten gegenüber.
- (2) Der Träger schließt zur Absicherung der ihn betreffenden Haftungen die erforderlichen Versicherungen ab und hält sie für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht. Ein entsprechender Nachweis wird dem Jugendamt vorgelegt.

# Datenschutz und Wahrung der Vertraulichkeit

- (1) Die Freien Träger sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (u. a. § 35 i. V. m. § 67 ff. SGB X) für die datenschutzgerechte und datensicherheitsgerechte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Tagespflegepersonen verantwortlich, insbesondere bei deren Weitergabe an Dritte oder deren Veröffentlichung über das Internet.
- (2) Der Träger verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche im Rahmen der Tätigkeit bekannt werdenden Sozialdaten sowohl der Tagespflegestellen als auch der vermittelten Kinder und ihrer Angehörigen auch über die Zusammenarbeitsbzw. Vermittlungszeit hinaus streng vertraulich behandelt werden.

# § 9

# Besondere Bestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder Aufhebungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Regelungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie des Vertragszweckes anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.
- (2) Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag oder seiner Auflösung sich ergebenden Verpflichtungen ist Nürnberg.

### § 10

# Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird ab Beginn der Vertragslaufzeit auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Stadt aus besonders zwingenden finanziellen Gründen die Vergütung nach § 3 dieses Vertrages nicht in der erforderlichen Höhe bereitstellen kann oder der Träger eine der Aufgaben oder mehrere, insbesondere aus finanziellen Gründen, für die Zukunft nicht gewährleisten kann. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Haushaltsjahres.
  - (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Vor einer Kündigung des Vertrages verpflichten sich die Parteien nochmals zu versuchen, eine Lösung des Konfliktes durch eine gemeinsame Besprechung zu erreichen.

	bzw. fmf Familienbüro gGmbH
Stadt Nürnberg	Kinderhaus Nürnberg gGmbH
, dell'alla	
Nürnberg, den	
(4) Alle Kundigungen bedunen zu inre	er Hechtswirksamkeit der Schrittform.

Anlage 1 Vereinbarung über die Finanzierung des Trägers

Anlage 2 JHA vom 20.07.2006

Anlage 3 Genaue Aufgabenbeschreibung

# Anlage 1

# Vereinbarung über die Finanzierung des freien Trägers zur Aufgabenerfüllung in der Tagespflege gemäß dem Vertrag vom

Zwischen dem Träger und der Stadt Nürnberg wird gemäß § 3 des Vertrages vom folgende Vereinbarung über die Finanzierung geschlossen.

§ 1

Der Träger erhält von der Stadt Nürnberg zur Erfüllung der im Vertrag beschriebenen Aufgaben und Leistungen:

1. Eine städtische Personal- und Betriebskostenvergütung für die Aufgabenerfüllung; diese erfolgt auf der Grundlage des vom JHA am 20.07.2006 gebilligten Konzeptes "Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Nürnberg" (Anlage 2).

Diese berechnet sich aus einer Pauschale von derzeit 67,00 € pro vermitteltem Kind und Monat. Die fortgeschriebene Pauschale wird einvernehmlich abgestimmt und gegenseitig schriftlich bestätigt. Die Fortschreibung der Pauschale findet erstmalig nach einem Betriebsjahr ab Beginn der Vertragslaufzeit und zukünftig dann alle zwei Jahre statt.

Mögliche unabweisbare Kostensteigerungen können im Rahmen der Haushaltsfortschreibungen Berücksichtigung finden oder sie können bei der Erfüllung der in dem Vertrag beschriebenen Aufgaben und Leistungen zu Einschränkungen führen, wenn eine Mittelfortschreibung in diesem Fall nicht erfolgen kann.

2. Die Kosten für Kurse zur Erstqualifizierung neuer Tagespflegepersonen werden dem Träger rückwirkend erstattet und im Rahmen der jährlichen Fortschreibung gegebenenfalls angepasst. Die Kostenübernahme beträgt in der Regel pro Teilnehmer 900,00 € bei 160 Qualifizierungsstunden. Bei weniger Qualifizierungsstunden erfolgt die Kostenübernahme anteilig.

3.	Das tatsächlich anfallende Tagespflegeentgelt für die Ersatzbetreuung
	wird vom Jugendamt der Tagespflegeperson direkt ausgezahlt.

# § 2

- (1) Der Betrag nach § 1 Nr. 1 wird in 4 Raten ab Beginn des Kindergartenjahres (01.09.) pro Quartal im Voraus gezahlt. Nach Abschluss des Kindergartenjahres (31.08.) erfolgt eine Abrechnung. Die Abrechnung ist spätestens am 31.03. des neuen Kalenderjahres vorzulegen. Die Umstellung von Kindergartenjahr auf Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) erfolgt ab 01.01.2015 gemäß BayKiBiG.
- (2) Die Kosten der Erstqualifizierung sind nach Abschluss der Schulungen innerhalb von vier Wochen der Stadt Nürnberg einzureichen.
- (3) Ergibt die Abrechnung der Personal- und Betriebskostenvergütung eine Überzahlung, so hat der Träger den überzahlten Betrag zu erstatten. Ergibt die Abrechnung, dass die Abschlagzahlungen zu gering waren, so ist der Differenzbetrag an die Träger auszuzahlen.

Nürnberg, den	#
Stadt Nürnberg	Kinderhaus Nürnberg gGmbH bzw. fmf Familienbüro gGmbH



# Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Nürnberg

# **Anmeldung**

zur Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. Juli 2006

- öffentlicher Teil -

### Sachverhalt

Gesetzliche Neuerungen auf Bundes- und auf Landesebene verändern die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege erheblich. Die Veränderungen begründen sich durch:

- das vom Bund erlassene "Tagesbetreuungsausbaugesetz" (TAG), in Kraft seit dem 1. Januar 2005.
- das "Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege – Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz" (BayKiBiG), in Kraft seit dem 1. August 2005, in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG), in Kraft getreten am 16. Dezember 2005,
- das Bundesgesetz "zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz" (KICK), in Kraft getreten am 1. Oktober 2005,
- die Anpassung der Regelungen des Bundesrechts zur Tagespflege im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

TAG, BayKiBiG, AVBayKiBiG, KICK und SGB VIII enthalten jeweils Regelungen, die die Kindertagespflege in ganz grundlegender Weise betreffen, wobei das Bundesrecht durch die Vorschriften des Landesrechts, BayKiBiG und AVBayKiBiG, konkretisiert und ergänzt wird. Die veränderten rechtlichen Grundlagen zielen vor allem auf einen bedarfsorientierten und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege ab.

Die seit 1995 gültige Praxis der Kindertagespflege in Nürnberg, zuletzt bestätigt vom einstimmigen Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 11. Februar 1999, bedarf einer umfassenden Anpassung bzw. Weiterentwicklung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gesetzgeber räumen dem Täger der öffentlichen Jugendhilfe hierfür entsprechende Übergangsfristen ein.

Die Schlussfolgerungen der Verwaltung des Jugendamtes werden vorgestellt mit der Empfehlung, dass sie zum 1. Januar 2007 in Kraft treten sollen.

# Stellungnahme der Referate I/II

Mit Vermerk vom 27.06.2006 hat Ref. I/II sein grundsätzliches Einverständnis mit der Vorlage erklärt, wobei die Verwaltung des Jugendamtes nochmals gebeten wird zu prüfen, ob die Durchführung des Inkassoverfahrens auf die freien Träger übertragen werden kann. Bezüglich der zu schaffenden personellen Kapazitäten ist eine gesonderte Begutachtung durch OrgA erforderlich.

# II. Beilagen keine

- III. Beschlussvorschlag siehe Beilage
- IV. Herrn OBM
- V. Herrn Ref. V

Am Referat V

# **Sachverhalt**

# Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Nürnberg

Zusammenfassung der verbesserten Standards für die Kindertagespflege durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen und die Konsequenzen der Verwaltung des Jugendamtes:

Standard	Konsequenz
Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist an bestimmte Eignungskriterien, wie z.B. Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft sowie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege bei der Tagespflegeperson geknüpft.  § 43 SGB VIII i.V.m.Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG.	Einführung einer standardisierten Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis (siehe Seite 9 dieses Berichtes).  Ab dem 1. September 2008 werden grundsätzlich im Sinne des Art. 20 BayKiBiG in Verbindung mit § 18 AVBayKiBiG qualifizierte Tagespflegepersonen in Nürnberg vermittelt und gefördert.  Tagespflegepersonen, die bisher keiner Pflegeerlaubnis bedurften und noch keine Pflegeerlaubnis nach dem neuen Recht haben, können zunächst weiter tätig sein, sind aber aufgefordert, entsprechende Anträge zu stellen.
Der Förderanspruch der Stadt Nürnberg gegenüber dem Freistaat hat zur Voraussetzung geeignete Qualifizierungsmaßnahmen, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen des Gesetzes (BEP) orientieren Art. 13 BayKiBiG (mindestens 60 Stunden, ab 31.08.2008 sind 100 Stunden vorgeschrieben).  Art. 20 Nr.1 BayKiBiG i.V.m § 18 Nr.1 und § 22 AVBayKiBiG.	Einführung einer verpflichtenden Qualifizierung grundsätzlich aller Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die staatliche Förderung und ab 31. August 2008 für die Vermittlung durch die mit dieser Aufgabe betreuten Träger; daneben kann es auch herkömmliche Tagespflegepersonen geben, die allerdings nicht staatlich bezuschusst werden (Seite 9).
Der Förderanspruch der Stadt Nürnberg gegenüber dem Freistaat hat zur Voraussetzung die Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. durch einen beauftragten Träger.  Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG	Eine weitere Beauftragung der beiden Vereine, die bisher die Aufgaben der Tagespflege in weiten Teilen erfüllt haben. Inhalt und Umfang der Aufgaben sind vertraglich zu regeln (Seiten 9 – 11). Die finanzielle Ausstattung der Vereine, die für das Jugendamt der Stadt Nürnberg die Kindertagespflege organisieren ist anzupassen in Form der Einführung einer Fallpauschale in Höhe von 85 € pro Monat und Kind (Seite 15).
Weitere Fördervoraussetzungen durch den Freistaat sind:  die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen.  Gewährleistung gesicherter Ersatzbetreuung.  keine Verwandtschaft (bis zum 3. Grad) zwischen Kind und Tagespflegeperson.  Bereitschaft der Tagespflegeperson zu jährlichen Fortbildungen und zu	Die Verwaltung des Jugendamtes setzt diese Bestimmungen um, indem die Tagespflegebörse und das Familienbüro den Auftrag erhalten, entsprechende Qualifizierungsangebote für Tagespflegepersonen bereitzuhalten oder zu organisieren ggf. über Angebote Dritter, die fachliche Begleitung und Beratung sicher zu stellen, verlässliche Ersatzbetreuung zu sichern und ggf. unangemeldete Kontrollen durch zu führen.  Verwandtschaft bis zum 3. Grad schließt Förderung der Tagespflegeperson bzw. Gewäh-

rung wirtschaftlicher Jugendhilfe in der Regel

gegenüber den Eltern aus (Seiten 9 ff).

unangemeldeten Kontrollen.

Art. 20 BayKiBiG i.V.m.§ 18 AVBayKiBiG.

Standard	Konsequenz
Das Tagespflegeentgelt (einschließlich	Kollsequeliz
nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversorgung), dessen Höhe bisher dem freien Markt überlassen war, soll vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gewährt werden. § 23 Abs. 2 SGB VIII, konkretisiert durch Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG, wonach zusätzliche Leistungen gewährt werden (Qulifizierungszuschlag).	Festlegung eines angemessenen Tagespflegeentgeltes in Höhe von € 3,00 (inkl. € 0,50 Qualifizierungszuschlag) pro Stunde und Kind als Voraussetzung für den Erhalt bzw. die Gewinnung verlässlicher und qualitätsvoller Kindertagespflegeplätze (Seite 5).
Die Eltern können zu einer angemessenen Kostenbeteiligung herangezogen werden.	Einführung eines Elternbeitrages in Höhe von € 3 (inkl. € 0,50 Qualifizierungszuschlag) pro Stunde zur Sicherung der Kalkulierbarkeit der Betreuungskosten für die Eltern (Seite 6).
Die Kindertagespflege ist an die institutionelle Kindertagesbetreuung anzugleichen.	Die Verwaltung des Jugendamtes wird ent- sprechend der JHA-Beschlussfassung auch in der Kindertagespflege bei Bedarf den Elternbeitrag gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII voll- ständig übernehmen (Seite 6).
Die <b>Mindestbetreuungsdauer</b> durch eine Tagespflegeperson beträgt durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind.  Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG.	Die mit der Vermittlung beauftragten Vereine werden ab dem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Beschlussvorlage nur noch Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich vermitteln (Seite 8).  Gleichzeitig besteht erst ab einer Betreuungszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche Anspruch auf Aufwendungsersatz zu den Betreuungskosten gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII. Als Ausnahme von dieser Regelung wird Kindertagespflege, die institutionelle Betreuung ergänzt und wg. Berufstätigkeit der Eltern notwendig ist, anders als etwa Babysitting oder Einkaufservice weiterhin vermittelt und auch gefördert, wenn ansonsten der Arbeitsplatz der Eltern gefährdet wäre.
Pro Tagespflegeperson können höchstens bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.  Bei Zusammenschlüssen mehrerer Tagespflegepersonen muss bei mehr als acht Kindern mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.  § 43 Abs. 3 i.V.m. Art 9 Abs. 2 BayKiBiG.	Seit dem 1. Februar 2006 wird einer Tagespflegeperson auf Antrag die Pflegeerlaubnis für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder erteilt. Voraussetzung ist eine entsprechende Eignungsfeststellung durch Fachkräfte eines der beiden Tagespflegevereine.  Die Verwaltung des Jugendamtes macht von der Möglichkeit Gebrauch, je nach räumlichen Gegebenheiten die Anzahl der zu betreuenden Kinder zu reduzieren.  Bei Zusammenschlüssen von maximal zwei Tagespflegepersonen wird die Pflegeerlaubnis ausschließlich im Rahmen einer Großtagespflege erteilt (Seite 18). Sicherung der Entwicklung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebotes durch den Aufbau von Großtagespflegestellen.

# 1. Ausgangslage

Als **Versorgungsziel für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren** hat der Jugendhilfeausschuss am 13. Oktober 2005 eine Versorgungsquote bei Kinderkrippen von zunächst 7 % oder 900 Plätzen bis zum Jahr 2010 formuliert, derzeit stehen knapp 500 zur Verfügung.

Angestrebt werden soll ein "Versorgungsmix" in dieser Altersgruppe.

Die Kindertagespflege soll zu einem der institutionellen Kindertagesbetreuung gleichwertigen Betreuungsangebot weiterentwickelt werden.

Bei Kindern über drei Jahren wird Tagespflege grundsätzlich als Betreuungsangebot gesehen, das institutionelle Betreuung ergänzt.

Der Jugendhilfeausschuss hatte am 21. Juli 1994 beschlossen, die Kindertagespflege an zwei Vereine zu delegieren.

Der bisherige Arbeitsansatz der **Tagespflegebörse im Kinderhaus Nürnberg e.V.** basiert auf der Annahme, dass Eltern am ehesten in der Lage sind, die Eignung einer Tagespflegeperson für ihr Kind festzustellen. Die Tagespflegebörse arbeitet mit einem stadtteilbezogenen Aushangsystem, das allen Interessenten und Anbieterinnen gleichermaßen zugänglich ist.

Die Tagespflegebörse wird als vorrangiger Arbeitsansatz der Tagespflege vom Jugendamt mit

€ 129.700 pro Jahr gefördert.

Das Familienbüro des Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmütter e.V. legt in seiner Vermittlungsarbeit Wert auf eine Vorauswahl der u.a. durch Hausbesuche überprüften Tagesmutter. Um dem Ziel des KJHG gerecht werden zu können, Trägervielfalt und Wahlmöglichkeiten für die Eltern zu gewährleisten, wird auch die Arbeit des Familienbüros mit € 43.300 pro Jahr bezuschusst.

Im Rahmen der erstmaligen Erhebung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung meldete die Tagespflegebörse zum Stichtag 15.03.2006 349 Kinder bei 177 Tagespflegepersonen, beim Familienbüro waren es 272 Kinder bei 130 Tagespflegepersonen. Darüberhinaus muss von einer Vielzahl ungemeldeter Tagespflegeverhältnisse ausgegangen werden. Unter den insgesamt 307 Tagespflegepersonen befindet sich lediglich ein Mann.

Für 163 Kinder wurden Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe mit bis zu € 1,88 pro Stunde bewilligt. Die Kosten für die Eltern der Kinder bewegten sich zwischen € 1,88 und € 4,50 pro Stunde.

Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit liegt bei 6 Stunden. Genauere Zahlen werden in Zukunft durch die vorgesehene differenzierte Erfassung der Buchungszeiten zur Verfügung stehen.

Als schwierig ist nach wie vor die Deckung eines Betreuungsbedarfes, der weit außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten (vor 6:30 h oder nach 18:30 h, oder am Wochenende) liegt. In diesem Bereich liegt aber die besondere Chance von Kindertagespflege. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Tagespflegeperson mit einem angemessenen Entgelt rechnen kann.

Es ist ein wesentliches Ziel, in Nürnberg nach einer Übergangsfrist bis 31. August 2008 grundsätzlich nur gem. BayKiBiG qualifizierte Tagespflege zu fördern.

Davon unbenommen ist die ergänzende Kindertagespflege: die stundenweise notwendige Betreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertageseinrichtung wird wie bisher gefördert.

Dies Alles ist mit unterschiedlichen Auswirkungen verbunden.

Es entstehen Mehrkosten sowohl bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch die Erhöhung bei den Aufwendungen für Familien und die Leistungen an die Tagespflegepersonen, als auch durch die Anpassung der Tagespflegestruktur.

Die Aufwendungen für die Tagespflegestruktur können jedoch aus staatlichen Mitteln refinanziert werden, wenn die Voraussetzungen entsprechend den Vorgaben des BayKiBiG geschaffen werden.

# 2. Verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen durch die Einführung eines Entgeltes für die Kindertagesbetreuung

Kindertagespflege ist als ein der institutionellen Kindertagesbetreuung gleichwertiges Betreuungsangebot zu gestalten. Der Beitrag sollte grundsätzlich Existenz sichernd sein. Denn nur so ist auch ein längerfristiges Engagement, ein stabiles und kontinuierliches Betreuungsverhältnis erreichbar. Nach Auskunft der beiden Tagespflegevereine liegt das derzeit übliche Entgelt, das Eltern in Nürnberg für die Tagespflege ihres Kindes aufwenden müssen, zwischen € 2,50 und € 4,50 pro Stunde. Davon können höchstens € 1,88 von der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Antrag übernommen werden.

Zu diesem so genannten "Jugendamtsatz" von € 1,88 arbeitet kaum noch eine Tagesmutter in Nürnberg.

- Die Empfehlung des Bayerischen Landkreis- und Städtetages vom 30. März 2006 lautet € 1,88 pro Stunde, sie ist den Pflegesätzen der Vollzeitpflege entlehnt.
- Die Stadt Fürth schließt sich dieser Empfehlung an.
- Die Planungen der Stadt Schwabach sind noch nicht abgeschlossen.
- Die Stadt Erlangen wird € 2,50 pro Stunde erstatten.
- Die Stadt München bezahlt € 3,50 pro Stunde.
- Das Deutsche Jugendinstitut empfiehlt € 4,- pro Stunde.
- Das Bundesfamilienministerium empfiehlt € 3,- pro Stunde.
- Der Bundesverband der Tagesmütter fordert rund € 5,50.
- Ein Krippenplatz in Nürnberg kostet für die Eltern derzeit zwischen € 2,90 und € 4,- pro Std.

Für Nürnberg als Großstadt mit einem großen Bedarf an qualifizierten und vor allem auch flexiblen Kindertagesbetreuungsplätzen ist es notwendig, sich an Empfehlungen zu orientieren, die den Rahmen- und Ausgangsbedingungen, dem großstädtischen Bedarf mit den hier vorherrschenden Familienstrukturen entsprechen.

- ein Anreiz für weitere Qualifizierung soll geschaffen werden für diejenigen, die bisher nur auf ihre Erfahrung bauten;
- der Bestand qualifizierter und flexibler Kindertagespflegeplätze soll gesichert und insbesondere für Randzeiten ausgebaut werden, die im Rahmen institutioneller Betreuung nicht abgedeckt werden können:
- nur für gem. BayKiBiG qualifizierte Tagespflegestellen können entsprechende Fördergelder eingenommen werden.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt € 3,00 (inkl. € 0,50 Qualifizierungs zuschlag) pro Stunde für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege als angemessenes Tagespflegeentgelt vor.

Tagespflegepersonen haben gemäß § 23 SGB VIII Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und auf die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Altersvorsorge.

Nur, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe qualifizierten Tagespflegepersonen gemäß § 18 AVBayKiBiG einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20 % gewährt, können Fördergelder nach Artikel 20 Nr. 5 BayKiBiG beantragt werden. Bei einem Tagespflegeentgelt in Höhe von € 2,50 pro Stunde beträgt der 20 %ige Qualifizierungszuschlag 0,50 €.

Die Kosten einer Unfallversicherung betragen derzeit monatlich ca. € 6,50.

Der Mindestbeitrag zu einer angemessenen Altersvorsorge beträgt derzeit € 78.-, wovon € 39.-zu übernehmen sind.

Die Beträge entsprechen den gemeinsamen Empfehlungen des Städte- und Landkreistages vom 30. März 2006.

# 3. Transparenz und Kalkulierbarkeit für die Eltern durch Festlegung eines Elternbeitrages

Bisher war Tagespflege für Eltern eine relativ teure Betreuungsform - sie zahlen in Nürnberg zwischen € 2,50 und € 4,50 pro Stunde.

Für Eltern sollen in Zukunft die Kosten der Tagesbetreuung ihres Kindes auch in der Kindertagespflege transparent, planbar, belegbar und steuerlich absetzbar sein. Eine Förderung - sei sie auch nur indirekt und sicher nicht beabsichtigt – von so genannten "unter der Hand Zahlungen" soll durch ein angemessenes Entgelt für die Tagesmutter einerseits (s.o.) und einen nach Betreuungsdauer gestaffelten sozial verträglichen Elternbeitrag andererseits ausgeschlossen werden.

Das TAG geht von einer Gleichstellung mit den Angeboten in Kindertageseinrichtungen aus. Demnach ist ein Betrag zu ermitteln, der mit den Beiträgen für Krippen städtischer und freier Trägerschaft vergleichbar ist. Derzeit liegen diese bei ca. € 2,90 bis ca. € 4.- pro Stunde. Der Elternbeitrag wird analog dem Betreuungsentgelt festgelegt.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt folglich € 3,00 pro Stunde (inkl. dem 20%igen Qualifizierungszuschlag i.H.v. -,50 €) als Elternbeitrag für angemessen vor. Bei ergänzender, nicht zuschussfähiger Tagespflege soll der Elternbeitrag 2,50 € betragen.

# 4. Angleichung von Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe an die Regelungen institutioneller Kindertagesbetreuung

Die bislang getrennten Regelungen der Heranziehung zu den Kosten für Tageseinrichtungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII und Tagespflege gem. § 91 Abs. sind mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe (KICK) seit dem 1. Oktober 2005 aufgehoben. Die Möglichkeit pauschalierter Kostenbeteiligung ergibt sich nunmehr einheitlich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII.

Mit dem Systemwechsel in der Finanzierung der Tagespflege ändert sich das Verfahren bei der Gebührenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für Tagespflege grundlegend. Die Inanspruchnahme von Tagespflege war bisher privatrechtlich zwischen Eltern und Tagespflegeperson geregelt. Soweit den Eltern die Kostentragung nicht zumutbar war, bezuschusste die Wirtschaftliche Jugendhilfe Tagespflege mit 1,88 € je Stunde.

Dieser Betrag deckt in der Regel jedoch nicht den tatsächlichen Kostenaufwand für Tagespflege. Er entspricht den Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages vom 30.03.2006. Voraussetzung einer Bezuschussung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe war – und bleibt weiterhin - neben der Zumutbarkeitsfeststellung, dass die Eltern unter dreijähriger Kinder arbeits- oder studienbedingt auf die Inanspruchnahme von Tagespflege angewiesen sind. Kinder über drei Jahre besuchen in der Regel Kindertageseinrichten.

Zukünftig wird eine Übernahme des pauschalierten Elternbeitrages nach den Vorschriften des § 90 Abs. 4 geprüft. Hinsichtlich der Feststellung der zumutbaren Belastung gelten analog den Kindertageseinrichtungen die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Soweit den Eltern im Ergebnis dieser Prüfung der festgesetzte Kostenbeitrag nicht zumutbar ist, wird er teilweise oder ganz übernommen.

Bisher werden also höchstens € 1,88 pro Stunde von der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, bis maximal ca. € 300 pro Monat. Hat eine Tagespflegeperson einen höheren Stundensatz gefordert, so hatten die Eltern für den Differenzbetrag aufzukommen. Beim Besuch einer Kindertagesstätte wird dagegen ggf. der Elternbeitrag in voller Höhe übernommen.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird entsprechend der JHA-Beschlussfassung auch in der Kindertagespflege bei Bedarf den Elternbeitrag gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernehmen.

# 4.1 Die finanziellen Auswirkungen für die wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Auswertung der Zahlen des Jahres 2005 ergab, dass ca. zwei Drittel der betreuten Kinder zwischen 4 und 8 Stunden täglich betreut werden. Bei insgesamt 774 Kindern erhielten die Eltern von 163 Kindern Aufwendungsersatz durch die wirtschaftliche Jugendhilfe. In den Jahren 2003 sprang bei 148 Kindern, im Jahr 2004 bei 168 Kindern (= ca. 21 %) die wirtschaftliche Jugendhilfe ein.

bei einer durchschnitt- lichen Betreuungs- dauer von täglich 6 Stunden	Bisheriger Aufwen- dungsersatz i.H.v. € 1,88	Zukünftiger Auf- wendungsersatz i.H.v. € 2,50	Zukünftiger Auf- wendungsersatz i.H.v. € 3,00
pro Platz	monatlich: € 225,60 jährlich : € 2.707,20		monatlich € 360 jährlich € 4320
163 Kindertagespflege- plätze	monatlich: € 36.772,80	monatlich: € 48.900	

<sup>\*</sup> durchschnittlich wurde für 11 Monate gewährt.

Der einkommensabhängige maximale Zuschuss zu den Betreuungskosten in Höhe von € 2,50 bzw. € 3,00 (inkl. Qualifizierungszüschlag) ergibt pro Betreuungsplatz eine durchschnittl. Kostensteigerung in Höhe von € 892,80 bzw. € 1.612,80 im Jahr.

Somit müssen von der wirtschaftlichen Jugendhilfe als zusätzliche einkommensabhängige Zuschüsse ab dem Zeitpunkt der Umsetzung zwischen ca. € 142.848 (160 Plätze x € 892,80)

Zuschüsse ab dem Zeitpunkt der Umsetzung zwischen ca. € 142.848 (160 Plätze x € 892,80) und € 258.048 (160 Plätze x € 1.612,80) eingeplant werden. Dies setzt voraus, dass die Anzahl der einkommensabhängig bezuschussten Betreuungsplätze auch in Zukunft gleich bleibt. Da dies nicht mit Sicherheit voraus gesehen werden kann, stellt diese Summe lediglich eine Prognose dar.

# 5. Die Kosten und Einnahmen für einen Tagespflegeplatz

# 5.1 Die Kosten und Einnahmen für einen Tagespflegeplatz ohne staatliche Förderung

Kosten eines Kindertagespflegeplatz	€ p. Monat	€ p.a
angemessene Pauschale an Tagespflegeperson	300,00	3600,00
€ 2,50 x 6 Stunden x 20 Tage (x 12 Monate)		
Unfallversicherung	6,50	78,00
Altersvorsorge	39,00	468,00
50 % zur Krankenversicherg.; unterstellt : familienmitversichert	0,00	0.00
Gesamtförderung der Tagespflegeperson	345,50	4.146,00
angemessener Elternbeitrag		
€ 2,50 x 6 Stunden x 20 Tage (x 12 Monate)	-300,00	-3600,00
Verbleibende Kosten für die Stadt Nürnberg	45,50	546,00

Ohne staatliche Förderung hat die Stadt Nürnberg pro ersten Platz einer Tagespflegeperson jährliche Aufwendungen in Höhe von € 546 zu tragen. Da die Zuschüsse zu Unfallversicherung und ggf. Krankenversicherung nur einmal pro Tagespflegeperson gewährt werden, reduzieren sich die Platzkosten bei weiteren Belegungen um jeweils € 6,50 pro Kind und Monat.

Bei etwa 170 Tagespflegepersonen muss nach derzeitiger Kenntnis von einem weiteren Qualifizierungsbedarf ausgegangen werden. Hochgerechnet kann die Stadt Nürnberg daher bei ca. 340 Kindertagesbetreuungsplätzen nicht mit staatlicher Förderung rechnen.

Die jährlichen verbleibenden Kosten betragen demnach insgesamt ca. € 185.640,00 (340 Plätze x € 546,00). Diese Kosten sinken umso schneller, je eher es gelingt, die bestehende Tagespflegestruktur in Nürnberg weiter zu entwickeln und die Tagespflegepersonen zu qualifizieren. Für einen kleinen Teil der Kindertagespflegeplätze wird auch bei ausreichender Qualifikation der Tagespflegeperson keine staatliche Förderung gewährt: dies trifft in den Fällen zu, in denen z. B. bei ergänzender Kindertagespflege die durchschnittliche wöchentliche Betreuungsdauer unter 10 Stunden liegt.

# 5.2 Die Kosten und Einnahmen für einen Tagespflegeplatz bei staatlicher Förderung

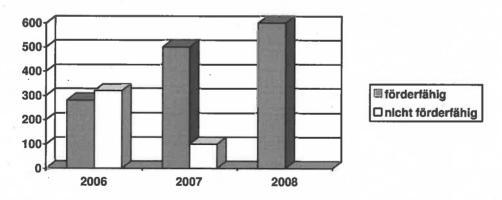
Kosten eines Kindertagespflegeplatz	€ p. Monat	€ p.a
angemessene Pauschale an Tagespflegeperson	300,00	3.600,00
€ 2,50 x 6 Stunden x 20 Tage (x 12 Monate)		
Qualifizierungszuschlag 20% der angemessenen Pauschale	60,00	720,00
Unfallversicherung	6,50	78,00
Altersvorsorge	39,00	468,00
50 % zur Krankenversichg.; unterstellt : familienmitversichert	0,00	0,00
Gesamtförderung der Tagespflegeperson	405,50	4.866,00
angemessener Elternbeitrag	F	
€ 3,00 x 6 Stunden x 20 Tage (x 12 Monate)	- 360,00	- 4.320,00
staatli. Förderanteil bei zuschussfähiger Tagespflegeperson:	- 124,91	- 1499,00
Basiswert 768,71 x Betreuungszeitfaktor 1,5 x Gewichtungs-		
faktor 1,3* (p.a. gerundet auf €)		
	79,31	953,00

\*gem. § 19 AVBayKiBiG

Bei etwa 130 Tagespflegepersonen mit rund 280 Betreuungsplätzen kann derzeit von einer ausreichenden Qualifikation im Sinne des BayKiBiG ausgegangen werden.

Sind die weiteren Voraussetzungen wie Sicherstellung einer Vertretung bei Ausfällen der Tagespflegeperson, fachliche Beratung und Begleitung, Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom beauftragten Träger gem. Art. 20 BayKiBiG erfüllt, könnten für diese Betreuungsplätze derzeit staatliche Zuschüsse in Höhe von rund 419.700 € beantragt werden.

Es ist das erklärte Ziel der Verwaltung des Jugendamtes, ab dem 01.09.2008 grundsätzlich nur noch Tagespflegeplätze zu fördern, für die staatliche Fördermittel fließen. Die Entwicklung dahin hängt u.a. von der Ausstattung und dem Leistungsvermögen der beiden Vereine ab, die die Qualifizierung und die weiteren Bedingungen des BayKiBiG sicherstellen.



Gelingt es, bis 31. August 2008 (Übergangsregelung gem. § 22 AVBayKiBiG) rund 600 voll förderfähige Betreuungsplätze zu sichern, kann die Stadt Nürnberg im Rahmen des BayKiBiG Fördergelder in Höhe von jährlich rund € 900.000,00 (600 Plätze x Basiswert 768,71 x Betreuungszeitfaktor 1,5 x Gewichtungsfaktor 1,3) erwarten.

# 6. Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen

§ 43 SGB VIII nennt als ein wesentliches Kriterium der Eignung einer Tagespflegeperson neben Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, Räumlichkeiten, *vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen erworben* wurden, oder anderweitig nachgewiesen werden.

Der Freistaat Bayern fordert im Artikel 20 des BayKiBiG die *Teilnahme der Tagespflegeperson an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen*, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt oder genehmigt wurden. In der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG werden bis 31. August 2008 mindestens 60 Stunden vorgegeben, danach werden 100 Stunden vorausgesetzt.

Die staatliche Förderung ist außerdem gem. § 18 Nr. 1 AVBayKiBiG an eine jährliche Fortbildung der Tagespflegepersonen von mindestens 15 Stunden sowie an die Bereitschaft, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen geknüpft.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt daher die Einführung einer verpflichtenden Qualifizierung grundsätzlich aller Tagespflegepersonen ab 31. August 2008 vor.

Eine standardisierte Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen wird als Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis eingeführt.

# 6.1 Bedarf an Qualifikationsmaßnahmen

Etwa 300 Tagespflegepersonen betreuen derzeit (Stichtag 15.03.2006) rund 620 Kinder in Tagespflege. Der größere Teil der Tagespflegepersonen, nämlich etwa 170 haben Bedarf an Qualifikationsmaßnahmen. Aus entsprechenden Rückmeldungen ist abzuleiten, dass sehr wenige derzeit aktive Tagespflegepersonen keine Bereitschaft zu Qualifikationsmaßnahmen zeigen. Diese werden eine Pflegeerlaubnis nach neuem Recht nur erhalten, wenn sie ihre Kenntnisse gem. SGB VIII § 43 Abs. 2 Satz 3 "in anderer Weise" nachweisen.

- Tagesmütter, die bisherige Grund- und Aufbaukurse bereits absolviert haben, sind qualifiziert;
- Tagesmütter, die an der 2-jährigen Schulung des Familienbüros teilgenommen haben, werden anerkannt.
- Die Qualifikation von Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen und Kinderpflegerinnen wird anerkannt, für Angehörige dieser Berufe wird eine Grundqualifizierung empfohlen, da Besonderheiten und rechtliche Aspekte der Kindertagespflege in der Ausbildung noch kaum eine Rolle spielen;
- Angehörige verwandter Berufe (Lehrer, Psychologen, Kinderkrankenschwester) benötigen Grund- und Aufbauqualifizierung, sie sind keine pädagogischen Fachkräfte im Sinne des § 16 AVBayKiBiG;
- Tagesmütter, die bisher nicht an Qualifizierungskursen teilgenommen haben und länger als 5 Jahre Tätigkeitserfahrung haben, können nach Auskunft des Bayerischen Landesjugendamt als geeignet angesehen werden, wenn sie ihre Kenntnisse in einem moderierten Gruppengespräch, in einem Kolloquium, einer Art Prüfung nachweisen und sich ggf. nachschulen lassen.

Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass bei der großen Mehrheit der Tagespflegepersonen großes Interesse an den Schulungen besteht. Die Tagespflegebörse führt im ersten Halbjahr 2006 drei Grundkurse zu je 25 Unterrichtsstunden und jeweils 15 Teilnehmerinnen durch, ab September 2006 sind zwei weitere Grundkurse mit maximal 16 Teilnehmerinnen geplant.

Das Familienbüro bot im ersten Halbjahr 2006 im Rahmen der Grundqualifikation 9 bausteinartige Fortbildungskurse mit durchschnittlich 10 Teilnehmerinnen an und führte – aus Vereinsmitteln finanziert – darüber hinaus einen 40-stündigen Grundkurs mit 12 Teilnehmerinnen durch. Weitere 8 Einzelveranstaltungen für bis zu 15 Teilnehmerinnen sind im 2. Halbjahr 2006 geplant.

# 7. Weiterentwicklung der Delegation der Tagespflege

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene bringen es mit sich, dass sich das Aufgabenprofil der Kindertagespflege verändert. Die neuen Bestimmungen erfordern entsprechende Ausgestaltung der Praxis der Kindertagespflege in Nürnberg.

# 7.1 Aufgaben der Vereine

Im Rahmen der Delegation der Tagespflege stellen sich die Aufgabenbereiche der Vereine wie folgt dar:

	bisher wah	rgenommen	neu zu le	aietan
Aufgaben	Tagespflege- börse	Familienbüro	Tagespflege- börse	Familienbüro
Beratung und Beglei- tung der Tagespflege- person	wurde angeboten, Inanspruchnahme war keine Vermitt- lungsvorausset- zung	meist telefonische Erstinformation, Einladung zu den 3 mindestens vorge- gebenen Kursein- heiten	Erstberatung über F kommen, Abklärung Anforderungen und Aufgabenprofil, Verl ge Beratung in allen dertagespflege	der Erwartungen, Grenzen, das fahren, regelmäßi-
Eignungs- feststellung	wurde durch die Eltern geleistet	mindestens ein Ge- spräch, Hausbe- such, Erfahrung in den 3 Kurseinheiten	Gespräche, mindes besuch, die Sichtun einen Bericht an das	g der Unterlagen,
Erstberatung der Eltern	wurde angeboten, Inanspruchnahme war keine Vermitt- lungsvorausset- zung	mindestens ein Ge- spräch, meist tele- fonisch	Erwartungen, den B Konfliktquellen und d thematisieren	
Vermittlung	geschah über stadtteilorientier- tes Aushangsys- tem ohne Empfeh- lung durch Börse	Vorauswahl über- prüfter freier Tages- pflegepersonen, Weitergabe der Ad- ressen, ggf. weitere Beratung	Vorbereitung des Er Gestaltung der Eing den Vertragsabschlu	ewöhnung und
begleitende Beratung für Tagespfle- gepersonen	in Einzelfäl Möglichkeit für	Nachfrage, len geleistet; Gruppentreffen egeben	Einzelberatung, Gru und die Organisatior Austauschs	ppenangebote n des fachlichen
begleitende Beratung für Eltern		Bedarf	Mediationsaufgaben fliktmanagement bez dertagespflege	
Qualifizie- rung der Tagespflege- personen	Absprache mit dem anderen Ver- ein	Gestaltung eines Kursangebotes, mindestens drei Einheiten waren zu belegen als Vermitt- lungsvorausset- zung; Angebot einer Grund- und Aufbau- qualifikation in Ab- sprache mit dem anderen Verein	die (Weiter-) Entwick und Aufbauqualifizier sprechend den gese ben, die Durchführun tion der Qualifizierun und die begleitenden gebote (jährlich 15 S	rungskurse ent- tzlichen Vorga- ig bzw. Organisa- gsmaßnahmen Fortbildungsan-

		rgenommen	neu zu l	eisten
Aufgaben	Tagespflege- börse	Familienbüro	Tagespflege- börse	Familienbüro
Aufgaben im Bereich Kooperation	mit dem dem and	ungstreffen Jugendamt, eren Verein, esbericht	Aufbau und die Sich tretungsregelung Netzwerkaufbau in anderen Trägern, zustätten und Kirchen umfassen auch den weis (Jahresbericht mungstreffen mit der dem jeweils andere	den Stadtteilen mit B. Kindertages- gemeinden, sie Tätigkeitsnach- ) und Abstim- em Jugendamt und
Öffentlich- keitsarbeit	Infopost für die Tag Arbeit mit Flyern, In bei Veranstaltunger	fomappen, Präsenz	Präsenz im Internet dien bedarf der Aktu Informationsmateria Durchführung von V	alisierung des Is ebenso wie die
Verwaltungs- arbeiten	Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge auf Wirtschaftliche Jugendhilfe, Da- tenpflege	Datenpflege	Verbuchung der Bet Bedarfsmeldungen a amt, statistische Erfa fung der Erforderlich wendigen Umfangs Gebührenübernahm Fördergelder an die sonen	reuungszeiten, an das Jugend- assungen; Vorprü- keit und des not- bei Antrag auf e. Auszahlen der
Gremien- arbeit			Mitarbeit in (über-) re kreisen und unterstü der Weiterentwicklur gespflege	tzt die Sicherung

Beratung, Eignungsfeststellung, Qualifizierung, Sicherung von Vertretungsregelungen, Auszahlung der Fördergelder gem. den Buchungsmeldungen und die Entgegennahme von Anträgen für die wirtschaftliche Jugendhilfe erweitern das bisherige Aufgabenspektrum beider Vereine sowohl qualitativ als auch quantitativ ganz erheblich.

Tagespflegebörse und Familienbüro konnten sich in den vergangenen Jahren als die Anlaufstellen für Eltern und Tagespflegepersonen etablieren, kennen die Bedarfe beider Seiten, haben große Sach- und Fachkenntnis in allen Fragen der Kindertagespflege und sind an der Weiterentwicklung der Tagespflege beteiligt.

Beide Vereine haben ihren jeweiligen Stamm an Tagespflegepersonen. Anbindungen von Tagespflegepersonen an beide Vereine sind eher selten.

Die Eltern der Kinder haben das Recht, bei der Betreuung ihrer Kinder zwischen verschiedenen Formen, verschiedenen Tagespflegepersonen und unterschiedlichen Trägern zu wählen (§ 5 SGB VIII).

Eine weitere Beauftragung der beiden Vereine, die bisher die Aufgaben der Tagespflege in weiten Tellen erfüllt haben, wird daher von der Verwaltung des Jugendamtes ausdrücklich befürwortet. Inhalt und Umfang der Aufgaben sind vertraglich zu regeln.

# 7.2 Aufgaben des Jugendamtes

Im Rahmen der Delegation der Tagespflege gestalten sich Aufgabenbereiche des Jugendamtes wie folgt .

Aufgaben	hickor wahraanamman	himm, kamma
	bisher wahrgenommen	hinzu kommt
Pflege- erlaubnis	wurde ab dem 4. zu betreuenden Kind jeweils kindbezogen auf An- trag je nach Bericht des ASD er- teilt oder versagt	jeder Tagespflegeperson ist auf Antrag die Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Kinder auf der Grundlage der von den Vereinen eingereichten Unterlagen zu erteilen; der ASD ist jeweils abzufragen, ob Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Pflegeerlaubnis sprechen könnten
Kooperation	Koordination der Zusammenarbeit mit den Vereinen; Die Koordination von Arbeitskreisen zur Kindertagespflege und die Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt und dem Fachministerium	Vernetzung mit institutioneller Kinderta- gesbetreuung; Zusammenarbeit mit bei- den Vereinen im Bereich der Wirtschaft- lichen Jugendhilfe
Konzeption	die Fortschreibung fachlicher Standards in der Tagespflege die Bearbeitung von Grundsatz- fragen; die Mitwirkung bei der Ju- gendhilfeplanung für den Bereich Kindertagespflege	Entwicklung bzw. Begleitung eines Modellprojektes Großtagespflege in Kooperation mit freien Trägern
Finanzielles		die Einziehung des Elternbeitrages gem. § 90 SGB VIII; die Erstellung der Bescheide für die Tagespflegepersonen; die Auszahlungen der Entgelte einschließlich Qualifizierungszuschlag und Zuschuss zu Renten-, Unfall- und ggf. Krankenversicherung für die Tagespflegepersonen an die Vereine entsprechend den gemeldeten Buchungszeiten; die Beantragung der staatlichen Fördermittel gem. BayKiBiG

Die Tagespflegekoordination wird zukünftig entsprechend der Gesetzessystematik der Abteilung Kindertageseinrichtungen zugeordnet.

Die Gesamtverantwortung bleibt auch bei Delegation beim Jugendamt als dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

# 8. Finanzielle Ausstattung der Vereine

Die Höhe der Kosten für den Aufbau und die Sicherung einer entsprechende Infrastruktur für Kindertagespflege werden in Veröffentlichungen unterschiedlich beziffert:

- das Bundesministerium nahm im Entwurf zum TAG € 116 pro Platz und Monat an;
- das Deutsche Jugendinstitut und der Tagesmütterbundesverband gehen von € 173 pro Platz und Monat aus;
- Das bayerische Sozialministerium benennt in seiner Modellrechnung pro Kind und Monat € 160.

Bei diesen Modellrechnungen wurde für die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen eine sozialpädagogische Fachkraft mit der BAT-Einstufung IVa (entspricht Gr. 10 TVöD) angenommen.

Die Tagespflegebörse wurde bisher als vorrangiger Arbeitsansatz der Vermittlung vom Jugendamt der Stadt Nürnberg mit € 129.700 jährlich gefördert, was bei 350 Kindern einer Pauschale von rund € 30 pro Kind und Monat entspricht.

Um dem Ziel des SGB VIII gerecht zu werden, Trägervielfalt und Wahlmöglichkeiten für die Eltern zu gewährleisten, wurde auch die Arbeit des Familienbüros mit € 43.300 jährlich unterstützt, dies entspricht bei 270 Kindern einer Pauschale von etwa € 13 pro Kind und Monat.

Die unterschiedliche finanzielle Ausstattung bezogen auf die Fallzahlen waren bisher dadurch begründet, dass die Tagespflegebörse alleinige Anlaufstelle für Anträge auf wirtschaftliche Jugendhilfe war und längere Öffnungszeiten gewährleistete.

Die zukünftige finanzielle Ausstattung der Vereine pro Jahr setzt sich aus dem jährlichen Bedarf an sozialpädagogischem Fachpersonal, an Verwaltungspersonal und aus den Kosten, die durch eine verlässliche Vertretung bei urlaubs- oder krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegepersonen entstehen, zusammen. Darüberhinaus wird eine Art Anschubfinanzierung kalkuliert, da je nach Verein ein Teil der Tagespflegepersonen (Tagespflegebörse: ca. 65 % der gemeldetenTPP; Familienbüro: ca. 40 %) vollständig neu überprüft und qualifiziert werden muss.

Der Bedarf an sozialpädagogischen Fachpersonal errechnet sich aus der Anzahl der Arbeitsstunden, die im Durchschnitt jährlich pro Tagesmutter (Eignungsüberprüfung, Qualifizierung, Berichtswesen, Vermittlung, Beratung), pro Kind (Erstberatung der Eltern, begleitende Beratung) für Kooperations- und Verwaltungsaufgaben und für den Netzwerkaufbau mit dem Ziel einer verlässlichen Vertretungsregelung notwendig sind.

Als Berechnungsgrundlage dient die Eingruppierung einer sozialpädagogischen Fachkraft nach TVöD EG9 (entspricht BAT IVb) mit einem Stundensatz von € 40 .

# 8.1 Bedarfsermittlung

Bedarfe	Gesamtbedarf Tagespflegebörse	Gesamtbedarf Familienbüro
Eignungsfeststellung:	Sio call	pro Jahr
Zur Eignungsfeststellung gehören ein Erstgespräch (1 h), der Hausbasunh (inkl. Anschaft 2 Stronden)	Bedarf an sozialpädagogischen Fachstunden	Bedarf an sozialbädanonischan Eochetunden
das Verfassen eines Berichtes für das Jugendamt (1 h).	17 TPP x 6 h Eignungsfeststellung = 102 h	
Zusammenstellung, Sichtung u. Bewertung der Unterlagen (1)	Oualifizierungskurs –	1 TPP : 15 Teilnehmer pro Kurs x 60 h
Die Fluktuation bei den Tagespflegepersonen (= TPP) liegt	170 TPP x 27 h Beratung, begleitende	130 TPP x 27 h Beratung hadiatenda
jährlich etwa bei 10 % beträgt, das heißt, dass im laufenden Betrieh zukinntlig lähdlich es 30 Tektosossassassassassassassassassassassassas	7	Fortbildung = 3510 h
werden müssen.	46 Wo., durchschnittl. Jahresarbeitszeit x 6 h= 276 h	=
Qualifizierung:	47	Gesamtstunden pro Jahr 4011 h
r sind derzeit mindestens <b>60 h</b> an Ouali	Dor laufanda Bodané an Estada de la	
<u>-</u>	wie folgt: 5153 h x € 40 = € 206 120	shstunden erre
durchschnittlich 15 Teilnehmeinnen. Entsprechend der ge-	021002	wie loigt: 4011 n x € 40 = € 160,440
sonen neu qualifiziert werden.	Bei Bruttolohnkosten (inkl. Arbeitgeberanteil) von jähr-	Bei Bruttolohnkosten (inkl. Arbeitgeberanteil) von jähr.
asst	lich rd. € 63.000 sind damit rund 3,3 Stellen zu finan-	lich rd. € 63.000 sind damit rund 2,6 Stellen zu finan-
Die begleitende Beratung heinhaltet mindest		zieren
ein Gespräch im Monat, also jährlich		
Kind:		
Die Beratung der Eltern im Rahmen der Vermittlung wird mit 1 h pro Kind veranschlagt. Von der laufgaden Transchlagt		
hältnissen endet und beginnt im Durchschnitt jährlich ca. 1/3.		
Koordination der Vertretung/Koordination / Vorson		а
zur Koordination der Vertretung bei Ausfall von Tagespflege-		
personal all.		

Gesamtbedarf Familienbüro	9 % (Vertretungsbedarf) von 270 Betreuungsplätzen ergeben pro Tag 24 Plätze Vertretungsbedarf. Zur Sicherung dieser Vertretung sind demnach rd. <b>€ 79.200</b> notwendig (24 Plätze x 6 h x € 2,50 x 220 Tage)	52 (TPP) x 6 h (Eignungsüberprüfung) = 312 h 52 (TPP) : 15 (Teilnehm.pro Kurs) x 60 h = 208 h 520 h Als Bedarf für den Anschub ergibt sich einmalig: 520 h x € 40 = € 20.800.	Es wird vorgeschlagen 1/5 Stelle pro sozialpädagogischer Fachkraftstelle für Verwaltung mit der Entgeltgruppe 5 TVÖD (entspricht BAT VII) und einen Sachkostenanteil in Höhe von 10 % der Personalkosten als Bedarf anzusetzen.  Hinzu kommen also rd. £ 23.920 für die Verwaltungskraft und rd. £ 18.820 Sachkosten.	€ 282,380 Diese Berechnung führt zu einer Fallpauschale von (abgerundet) € 85 pro Kind und Monat.
Gesamtbedarf Tagespflegebörse pro Jahr	Betreuungsplätzen stungsbedarf. sind demnach rd. t 6 h x € 2,50 x 220	110 (TPP) x 6 h (Eignungsüberprüfung)= 660 h 55 110 (TPP) : 15 (Teilnehm. pro Kurs) x 60 h= 440 h 55 1.100 h Als Bedarf für den Anschub ergibt sich einmalig: Al 1100 h x € 40 = €44.000	Es wird vorgeschlagen in Abweichung zu den Empfeh- Iungen des DJI 1/5 Stelle pro sozialpäd. Fachkraftstel- sciele für Verwaltung mit der Entgeltgruppe 5 TVöD (ent- spricht BAT VII) und einen Sachkostenanteil in Höhe von 10 % der Personalkosten als Bedarf anzusetzen. Hinzu kommen demzufolge rd. € 25.300 für die Ver- waltungskraft und rd. € 23.680 Sachkosten.	Diese Berechnung führt zu einer Fallpauschale Di von (leicht abgerundet) <u>€ 85</u> pro Kind und Monat. (a
Bedarfe	Vertretung:  Um die staatliche Förderung zu erhalten, ist eine verlässliche Vertretung der TPflPersonen bei Urlaub und Ausfall wegen Krankheit zu organisieren, zu sichem und zu finanzieren. Der Bedarfsermittlung liegt die Annahme einer 3-wöchigen Urlaubszeit der TPflPerson (analog den Schließungszeiten der städt. Kindertagesstätten) und die Annahme einer durchschn. Ausfallzeit durch Krankheit von 5 Arbeitstagen (der durchschn. Ausfall von Beamten und Angestellten der Stadt liegt bei jährlich 13,9 Tagen) pro Jahr zugrunde. Nach diesen Annahmen besteht ein durchschn. Vertretungsbedarf für täglich 9 % der TPflPersonen (300 TPflPersonen durchschn. jeweils 220 Betreuungstage, zusammen 66.000 Tage).	nzierung ist die zu leistende gemeldeten Tagespflege- likation zu fördern:	Verwaltung/Sachkosten:  Lt Empfehlung des DJI sind pro Fachkraftstelle 1/3 Stelle für Verwaltung (BAT VIb) u. Sachkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten anzunehmen.  Der Bedarf an Verwaltungsstunden begründet u.a. sich mit der Entgegennahme der Anträge auf wirtschaftliche Jugendhilfe, deren Vorprüfung und Weiterleitung, den Meldungen u. Überprüfung der gebuchten Betreuungsstunden und der aufwändigen statistischen Erfassung.	Gesamtbedarf Die Abweichung zu den zitierten Empfehlungen ergibt sich aus der niedrigeren Eingruppierung des Fachpersonals, aus dem um 50 % geringer angesetzten Verwaltungspersonal- und Sachkostenbedarfs

Es wird zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Vereine eine Pauschale in Höhe von 85.- €
pro Kind und Monat als angemessen vorgeschlagen.
Zusätzlich wird vorgeschlagen, beiden Vereinen die jeweils einmalig anfallenden Kosten für die notwendigen Überprüfungen und Nachqualifizierungen einesTeils der Tagespflegepersonen zu erstatten.

# Übersicht des Bedarfs für die Tagespflegestruktur

Bedarf in €	Tagespflegebörse	Familienbüro 160.440		
sozpäd. Fachstunden	206.120			
Verwaltung	25.300	23.920		
Sachkosten	23.680	18.820		
Vertretung	102.300	79.200		
laufender jährl. Bedarf	357.400	282.380		
Anschub	44.000	20.800		

# 8.4 Staatliche Förderung beim Aufbau der Tagespflegestruktur

Auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 3 Nr. 6 BayKiBiG und ÄndG wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2010 einmalig und für längstens einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr ein Pauschalbetrag für den Ausbau einer Tagespflegestruktur gewährt.

Nach Auskunft des bayerischen Sozialministeriums müssen die Richtlinien und die Mittelausstattung in den anstehenden Haushaltsberatungen erst behandelt und verabschiedet werden.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird den entsprechenden Antrag stellen, sobald die Richtlinien bekannt sind.

# 8.5 Jährlicher finanzieller Bedarf für die Tagespflegestruktur und die Tagespflegepersonen

Eine Weiterentwicklung der Kindertagespflege entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bringt zunächst Mehrausgaben für die öffentliche Hand mit sich. Dieser Mitteleinsatz hat das Ziel, die meisten Tagespflegeplätze (Ausnahme bei ergänzender Tagespflege) gem. BayKiBiG förderfähig zu gestalten, so können die Kosten für die Tagespflegestruktur voll gedeckt werden und ein Teil der erhöhten Aufwendungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgefangen werden.

Der Mittelbedarf für Tagespflege insgesamt ist wegen der derzeit noch relativ großen Zahl nicht zuschussfähiger Tagespflegepersonen, die durch Qualifizierung bis 1. September 2008 soweit fortgebildet werden sollen, dass sie gem. BayKiBiG gefördert werden können, im Jahre 2007 noch deutlich höher. Ab 1. September 2008 könnten nach der derzeitigen Schätzung die Refinanzierung höher ausfallen, als die Aufwendungen. :

	Eingangsstufe 2007	Endausbaustufe 2008 ff	Aufwendungen 2006
Brutto (ohne Refinanzierung)	- 3.054.700 €	- 3.268.900 €	-
Netto (nach Refinanzierung)	- 505.584 €	+ 4.070 €	- 202.500 €

Die detaillierte Kostenberechnung im Einzelnen :

	ab 2007			ab 1. September 2008			
					ab 1. September 2006		
Kosten für die Tagespflege	Eingangsstufe mit 300 Tagespflege- personen und 620 Tagespflegestellen davon : 170 nicht zuschussfähige TaPflPer- sonen mit 340 Tagespflegestellen 130 bereits zuschussfähige TaPflPer-			Endausbaustufe mit 300 Tagespflegepersonen und 620 Tagespflegestellen Modellrechnung			
nach den neuen							
gesetzlichen Vorgaben							
	sonen mit	sonen mit 280 Tagespflegestellen					
	kalkulierte	bisherige	kalkullerte	kalkulierte	bisherige	kalkulierte	
V-stan T (I	Kosten In €	Kosten €	Einnahmen €	Kosten in €	Kosten €	Einnahmen	
Kosten Tagespflegestruktur	gerundet	gerundet	gerundet				
Tagespflegebörse: € 85 x 350 Kinder x 12 Monat	- 357.000	129.700		- 357.000	- 129.700		
Familienbüro € 85 x 270 Kinder x 12 Monate	- 275.400	- 43.300		- 275.400	- 43.300		
Jugendamt: Koordination soz.pād. Fachkraft 38,5 WAS EGr10 TVöD	- 70.300**	- 29.800		- 70.300**	- 29.800		
Jugendamt: Verwaltungsfachkraft 42 WAS A9/A10	- 58.800**			- 58.800**	-		
Zwischensumme TPflstruktur	- 761.500	- 202.500		- 761.500	- 202.500		
Kosten Tagespflegepersonen				3.1.3.4			
Angemessene Pauschale	- 1.953.000			- 1.953.000			
2,50 € x 6 h x 620 Kinder x 210*							
Tage							
Qualifizierungszuschlag 20% der	- 176.400		_=		-		
angemess. Pausachale (-,50 €)	2						
für 280 Ki. bei 140 TPflPersonen							
Qualifizierungszuschlag 20 % der angemess. Pausachale (-,50 €)				- 390.600			
für alle 620 Ki. bei 320 TPflPers.							
Unfallversicherung 6,50 € x 12 Mon. x 300 TaPflPers.	- 23.400	<u>-</u>		- 23.400			
Altersvorsorge 39,- € x 12 Mon. x 300 TaPflPers.	- 140.400	-		- 140.400			
50 % Krankenversicherung	- 0	-		- 0	_		
unterstellt: familienversichert							
Zwischensumme TPflPersonen	- 2.293.200			- 2.507.400			
Kalkulierte Refinanzierung		•			-		
Rückerstattung Staat pro Jahr:			440.740	-		*	
€ 768,71 (Basiswert) x <b>280</b> (Kinder) x 1,5 (Betreuungszeit) x 1,3	i		+ 419.716				
(Gewichtungsfaktor)							
Rückerstattung Staat pro Jahr:						+ 929.370	
€ 768,71 (Basiswert) x 620 (Kin-						+ 323.370	
der) x 1,5 (Betreuungszeit) x 1,3				-			
(Gewichtungsfaktor)							
Elternbeiträge							
2,5 € x 6 h x 340 Ki. x 210* Tage			+ 1.071.000				
3 € x 6 h x 280 Ki. x 210* Tage			+ 1.058.400	1			
Elternbeiträge =	1		:		,	+ 2.343.600	
kindbezogene Pauschale		·					
3 € x 6 h x 620 Ki. x 210* Tage Summe	- 3.054.700	_	0.540.446	0.000.000		0.070.070	
Saldo	- 3.054.700	- 202.500	+ 2.549.116		000 500	+ 3.272.970	
Kosten nach neuer Regelung	- 505,564	- 202.500		+ 4.070	- 202.500		
I vocion nach heder riegelung							

Der Puffer von 4.070 € dient der Finanzierung von nicht kalkulierbaren Kosten.

<sup>\*</sup> nach der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienausgleiches zum Einkommensteuergesetz (DA FamEStG) 
\*\* inkl. Arbeitsplatz- und Gemeinkosten

# 9. Modellskizze Großtagespflege

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen Großtagespflege unter den Voraussetzungen, dass die Tagespflegepersonen über eine Pflegeerlaubnis und über geeignete Räumlichkeiten verfügen. Ab dem 9. zu betreuenden Kind muss eine Person als Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin) qualifiziert sein.

Ab dem 11. zu betreuenden Kind kann nicht mehr von Tagespflege ausgegangen werden, es ist dann eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.

Es ist sinnvoll, eine auf die besonderen Bedarfe der Stadt Nürnberg abgestimmte Form der Großtagespflege zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit freien Trägern zu installieren.

Folgende Eckpunkte seien hier genannt:

- Standortwahl nach Bedarfsermittlung, als Ergänzung zur übrigen Tagespflege und zu institutioneller Betreuung;
- Flexibilität bei der Abdeckung von Randzeiten, frühmorgens, abends, am Wochenende;
- · Vorliegen einer pädagogischen Konzeption;
- Qualifikation der Tagespflegepersonen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben;
- Entgelt entsprechend "normaler" Kindertagespflege, ggf. zusätzlich bei den Zuschüssen zur Altersvorsorge Aufstockung je nach Kinderzahl.

Wenn es gelingt, Großtagespflege als Ergänzung zu bestehenden Formen der Kindertagesbetreuung zu installieren, so kommt die Stadt Nürnberg dem Ziel der Schaffung bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung näher.

Eltern finden ein zusätzliches Angebot vor, engagierte Tagespflegepersonen sind in der Lage, sich beruflich zu etablieren und sichern flexible Betreuungsplätze.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt vor, entsprechend den bestehenden und zu erwartenden Bedarfen ein Modellprojekt "Großtagespflege in Nürnberg" auszuschreiben.

# Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Nürnberg Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20. Juli 2006

### - öffentlich -

- Die Kindertagespflege in Nürnberg wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG, TAG und KICK mit dem Ziel einer Qualitätsverbesserung weiterentwickelt. Die Umsetzung erfolgt zum 01. Januar 2007.
   Die Stadt Nürnberg ist damit in der Lage, die staatliche Förderung für die Kindertagespflege zu erhalten.
  - Die Organisation der Kindertagespflege wird weiterhin an die Vereine Kinderhaus e.V. (Tagespflegebörse) und Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmütter e.V. (Familienbüro) delegiert.
  - 3. Zur Finanzierung des laufendes Betriebes erhalten die beiden mit der Durchführung beauftragten Vereine eine Fallpauschale i.H.v. € 85,- pro Kind und Monat.
  - Zur Finanzierung der notwendigen Nachqualifizierung der Tagespflegepersonen erhalten die Vereine Kinderhaus e.V. (Tagespflegebörse) € 44.000,- und Tagesmütter e.V. (Familienbüro) € 20.800,- jeweils einmalig.
  - 5. Als angemessenes Tagespflegeentgelt für die Tagespflegepersonen wird ein Stundensatz von € 3,00 (einschließlich des 20%-igen Qualifizierungszuschlages i.H.v. € 0,50) festgelegt.
  - 6. Als angemessener Elternbeitrag zur Refinanzierung des Tagespflegesystems wird ein Stundensatz von € 3,00 (einschließlich des 20%-igen Qualifizierungszuschlages i.H.v. € 0,50) festgelegt.
  - 7. Ab 1. September 2008 sollen grundsätzlich alle Tagespflegepersonen über die gemäß BayKiBiG erforderliche Qualifikation verfügen.
  - 8. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird eine standardisierte Eignungsfeststellung eingeführt.
  - 9. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe übernimmt analog zu den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen die volle Höhe des Elternbeitrages.
  - 10. Die Konzeptentwicklung für ein Modellprojekt "Großtagespflege in Nürnberg" wird ausgeschrieben.

II. J

Der Vorsitzende

Gebhardt Ehrenamtlicher Stadtrat

Prölß Berufsmäßiger Stadtrat Legler Schriftführerin

# Punkt 6: Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Nürnberg Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20. Juli 2006

- öffentlich – - einstimmig -

- Die Kindertagespflege in Nürnberg wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG, TAG und KICK mit dem Ziel einer Qualitätsverbesserung weiterentwickelt. Die Umsetzung erfolgt zum 01. Januar 2007.
   Die Stadt Nürnberg ist damit in der Lage, die staatliche Förderung für die Kindertagespflege zu erhalten.
  - Die Organisation der Kindertagespflege wird weiterhin an die Vereine Kinderhaus e.V. (Tagespflegebörse) und Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmütter e.V. (Familienbüro) delegiert.
  - 3. Zur Finanzierung des laufendes Betriebes erhalten die beiden mit der Durchführung beauftragten Vereine eine Fallpauschale i.H.v. € 85,- pro Kind und Monat.
  - Zur Finanzierung der notwendigen Nachqualifizierung der Tagespflegepersonen erhalten die Vereine Kinderhaus e.V. (Tagespflegebörse) € 44.000,- und Tagesmütter e.V. (Familienbüro) € 20.800,- jeweils einmalig.
  - Als angemessenes Tagespflegeentgelt für die Tagespflegepersonen wird ein Stundensatz von € 3,00 (einschließlich des 20%-igen Qualifizierungszuschlages i.H.v. € 0,50) festgelegt.
  - 6. Als angemessener Elternbeitrag zur Refinanzierung des Tagespflegesystems wird ein Stundensatz von € 3,00 (einschließlich des 20%-igen Qualifizierungszuschlages i.H.v. € 0,50) festgelegt.
  - 7. Ab 1. September 2008 sollen grundsätzlich alle Tagespflegepersonen über die gemäß BayKiBiG erforderliche Qualifikation verfügen.
  - 8. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird eine standardisierte Eignungsfeststellung eingeführt.
  - 9. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe übernimmt analog zu den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen die volle Höhe des Elternbeitrages.
  - 10. Die Konzeptentwicklung für ein Modellprojekt "Großtagespflege in Nürnberg" wird ausgeschrieben.

II. J

Der Vorsitzende

Gebhardt Ehrenamtlicher Stadtrat

Prölß Berufsmäßiger Stadtrat Legler Schriftführerin

# Anlage 3

# Genaue Aufgabenbeschreibung gemäß § 2 Abs. 2

# 1.1 Bereich Tagespflegepersonen (TPP) (Anwerbung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung):

- Akquise und Erstberatung der TPP: Rechtliches, (zu versteuerndes) Einkommen, Abklärung der Erwartungen, Anforderungen und Grenzen, Aufgabenprofil, Verfahren
- standardisierte Eignungsfeststellung: beinhaltet Gespräche, mindestens einen Hausbesuch, Sichtung der Unterlagen, Bericht an J
- Begleitende Beratung für TPP: einzeln, Gruppenangebote, Organisation des fachlichen Austauschs, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, begleitende Qualifizierung, Fortbildungen, Netzwerkaufbau, Konfliktberatung
- Qualifizierung der TPP: Grundqualifikation mindestens 160 Stunden, pädagogische Fachkräfte mindestens 80 Stunden; (Weiter-) Entwicklung der Grund- und Aufbauqualifizierungskurse entsprechend den gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen bzw. deren Organisation; Begleitende Gruppenangebote für TPP; Fortbildungen (jährlich 15 Stunden)
- Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII und § 72 a SGB VIII.
- Prüfung, ob eine Pflegeerlaubnis vorliegt, sowie fortlaufende Kontrolle, ob Qualifizierung stattfindet

# 1.2 Bereich Vermittlung und Beratung

- Erstberatung der Eltern, Abklärung von Erwartungen, Bedarf, Konfliktpotentiale darstellen, Antragsverfahren sowie Datendokumentation der Eltern und angebotenen Tagespflegestellen
- Vermittlung, Vorbereitung Erstkontakt, Gestaltung der Eingewöhnung, Moderation des Vertragsabschlusses zwischen Eltern und TPP
- Begleitende Beratung ggf. für Eltern, ggf. Konfliktmanagement
- Aufbau und Sicherung einer Vertretungsregelung

# 1.3 Bereich Kooperation

- Netzwerkaufbau in den Stadtteilen mit anderen Trägern, Kita, Kirchen, Vereinen etc.
- Berichtswesen an J im Rahmen der Pflegeerlaubnis
- Tätigkeitsnachweis / Rechenschaftsbericht
- Abstimmungstreffen mit dem Jugendamt und dem jeweils anderen Verein
- Gremienarbeit unterstützt die Sicherung der Weiterentwicklung der Kindertagespflege

# 1.4 Bereich Öffentlichkeitsarbeit

- Internet
- Medien
- Anpassung des Informationsmaterials
- Durchführung von (Info) Veranstaltungen
- Verteilen von Infomaterial in den Stadtteilen.
- Marketingkonzept mit den Inhalten

# 1.5 Bereich Verwaltung, Abrechnung

- Auf Wunsch Information über wirtschaftliche Jugendhilfe, gegebenenfalls Antragsentgegennahme, Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen, Vorschlag bezüglich des Betreuungsumfangs und Weiterleitung an das Jugendamt
- sämtliche mit den Aufgaben zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten, dazu gehören u. a.
- Prüfung der Fördervoraussetzungen
- Statistik
- Verwaltungstätigkeit bei Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Berechnung der gesetzlichen F\u00f6rderanspr\u00fcche (Verbuchung der Betreuungszeiten, Bedarfsmeldung) => KiBiG.web
- Berechnung, Pflege und Übermittlung der gesetzlichen Förderansprüche (Tagespflegeentgelt, Qualifizierungszuschlag, Unfallversicherung, Altersvorsorge, ggf. Krankenversicherung)

Sachbearbeitung, Verwaltungstätigkeiten

# 1.6 EDV / Dokumentation

- Dokumentation
- Eingabe und Pflege der Daten der Internetpräsentation